

MERKBLATT FÜR RECHTSNACHFOLGER/INNEN

Verstirbt ein Urheber, eine Urheberin, so haben seine Rechtsnachfolger (ErbInnen, VermächtnisnehmerInnen) nachstehende Richtlinien zu beachten:

I. ALLGEMEINES

1. Nach den §§ 4 und 5 der Wahrnehmungsordnung der Bildrecht endigt die Mitgliedschaft des Mitglieds mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Tod erfolgt. Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres setzen die Erben die Mitgliedschaft des verstorbenen Urhebers, der verstorbenen Urheberin, fort.

2. Wollen RechtsnachfolgerInnen über das zum Todestag des Urhebers, der Urheberin, bestehende Guthaben oder über die bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Tod erfolgt ist, anfallenden Beträge verfügen, so haben sie die mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Einantwortungsurkunde des Verlassenschaftsgerichtes in Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Wurde im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens eine gerichtliche Sperre verfügt, so ist auch der diese Sperre aufhebende Gerichtsbeschluss, der ebenfalls mit der Bestätigung der Rechtskraft versehen sein muss, in Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der Urheber, die Urheberin, verstorben ist, müssen die RechtsnachfolgerInnen, um weiterhin bezugsberechtigt zu bleiben, der betreffenden Verwertungsgesellschaft in eigenem Namen beitreten und hierzu das diesbezügliche Anmeldeformular (inkl. Wahrnehmungserklärung und Wahrnehmungsordnung) unterfertigen und - soweit dies noch nicht geschehen ist - die mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Einantwortungsurkunde des Verlassenschaftsgerichtes in Original oder in beglaubigter Abschrift vorlegen.

II. FEHLEN EINER NACHLASSABHANDLUNG

1. Wird eine Nachlassabhandlung nicht durchgeführt, weil kein Nachlass vorhanden ist, § 153 Abs.1 AußStrG) oder weil der Wert des Nachlassvermögens EUR 4.000 nicht übersteigt (§ 153 Abs.2 AußStrG), so haben die Erben (unter Hinweis auf die Urheberrechte des Verstorbenen) die Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung beim zuständigen Verlassenschaftsgericht zu beantragen.

Wird die Durchführung eines Nachlassverfahrens abgelehnt, ist anstelle der Einantwortungsurkunde eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Amtsbestätigung vorzulegen, aus welcher die Erben und ihre Erbquoten hervorgehen. (in Original oder beglaubigter Abschrift).

2. Wird ein überschuldeter Nachlass einem Gläubiger gemäß §154 AußStrG auf Abschlag seiner Forderung an Zahlungsstatt überlassen, so ist anstelle der Einantwortungsurkunde der diesbezügliche mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Gerichtsbeschluss in Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

MERKBLATT FÜR RECHTSNACHFOLGER/INNEN

3. Wurde im Inland deshalb keine Verlassenschaftsabhandlung durchgeführt, weil der Verstorbene Ausländer war, werden wir sie im Einzelfall beraten.

III. VERMÄCHTNISSE

Hat der Urheber durch letztwillige Verfügung über die Urheberrechte an allen oder an einzelnen seiner Werke zugunsten eines Einzelrechtsnachfolgers (Vermächtnisnehmer, Legatars) verfügt, so muss der Vermächtnisnehmer selbst beitreten und zu diesem Zweck folgende Urkunden vorlegen:

a) die Einantwortungsurkunde der Erben (s.Punkt I/2)

b) eine Amtsbestätigung des Verlassenschaftsgerichtes, in welcher bestätigt wird, dass dem Vermächtnisnehmer die Urheberrechte an allen bzw. an welchen Werken letztwillig vermacht wurden.

Einantwortungsurkunde und Amstbestätigung müssen mit der Bestätigung der Rechtskraft versehen und in Original oder in beglaubigter Abschrift (Fotokopie) vorgelegt werden.

c) eine von allen Erben unterfertigte Erklärung (Anlage A), mit welcher diese in Erfüllung der letztwilligen Anordnung die Urheberrechte an den Vermächtnisnehmer (Legatar) übertragen werden. (§23 Abs.1 UrhG).

Weigern sich die Erben, die erforderlichen Erklärungen abzugeben, kann sie der Vermächtnisnehmer gerichtlich in Anspruch nehmen.

IV. MEHRERE RECHTSNACHFOLGER

1) Ist das Urheberrecht auf mehrere Rechtsnachfolger des Urhebers übergegangen, so müssen sämtliche Rechtsnachfolger beitreten und mittels einer Vollmacht (Anlage B) einen gemeinsamen Bevollmächtigten schriftlich namhaft machen. Der gemeinsame Bevollmächtigte kann selbst Miterbe (Vermächtnisnehmer) oder auch eine dritte Person sein.

2) Nach der Bestimmung des § 23 Abs.4 UrhG richtet sich das Vermächtnis mehrerer Rechtsnachfolger untereinander nach den für Miturheber (§ 11 UrhG) geltenden Vorschriften. Zur Verwertung der Werke des verstorbenen Urhebers und damit zum Beitritt zur Verwertungsgesellschaft bedarf es danach des Einverständnisses aller Miterben. Verweigert jedoch ein Miterbe seine Einwilligung zum Beitritt ohne ausreichenden Grund, so kann ihn jeder andere Miterbe auf deren Erteilung klagen. (§ 11 Abs. 2 UrhG).

3) Die Aufteilung der an andere Miterben eines verstorbenen Urhebers erfolgten Ausschüttungen unter die mehreren Rechtsnachfolger ist Sache gerichtlicher oder außergerichtlicher Erbteilung und nicht Angelegenheit der Verwertungsgesellschaft.

V. MINDERJÄHRIGE RECHTSNACHFOLGER

Für minderjährige Rechtsnachfolger sind die erforderlichen Beitritts- bzw. Übertragungserklärungen, Beiblätter und Vollmachten vom gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund) zu unterfertigen. Das diesbezügliche Vormundschaftsbestellungsdekret ist in Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

MERKBLATT FÜR RECHTSNACHFOLGER/INNEN

VOLLMACHT

Die gefertigten Rechtsnachfolger nach dem (der) am
verstorbenen....., zuletzt
in
wohnhaft gewesenen
machen hiermit

Herrn/Frau

wohnhaft in

Tel. Nr.

Fax Nr.

Mobil-Tel:

als gemeinsame(n) Bevollmächtigte(n) im Sinne des § 5 der Wahrnehmungsordnung an die Bildrecht GmbH namhaft.

....., am.....

Unterschrift (en): jeweils anzugeben sind in Blockschrift: Vor- und Nachname, Geburtsdatum

.....

.....

.....

.....

.....